

GEBÜHRENORDNUNG

für die Gewerbspülmaschine der Gemeinde Brühl

vom 15. Oktober 2001

1. Für die Benutzung der Gewerbspülmaschine werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Bei Einsatz innerhalb der Gemarkung Brühl, Schwetzingen, Ketsch, Plankstadt und Offersheim:

für den ersten Benutzungstag	€ 50,--
für jeden weiteren Benutzungstag	€ 25,--

1.2 Bei auswärtigem Einsatz:

für den ersten Benutzungstag	€ 150,--
für den weiteren Benutzungstag	€ 100,--

2. In den unter Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführten Beträgen ist die Einweisung des Personals enthalten.
3. Abholung und Rücktransport durch den Mieter selbst.
4. In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Mieters die Benutzungsgebühr nachträglich herabgesetzt werden.
5. Bei Beschädigungen werden dem Mieter die der Gemeinde Brühl entstandenen Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
6. Die Benutzungsgebühr für die Gewerbspülmaschine ist nach Erhalt der Rechnung an die Gemeindekasse zu überweisen.
7. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.